DER Kraftfahrer UND sein Recht

VON RECHTSANWALT DR. ARTHUR BRANDT-BERLIN

Die wachsende Automobilisierung Deutschlands und die dadurch bedingte Steigerung der Unfallziffern haben zur Folge gehabt, daß auch Kreise, die sonst mit dem Strafgesetz nicht in Konflikt zu kommen pflegen, „kriminell" werden. Die rechtzeitige Aufklärung über die bedeutsamsten Rechtsfragen des Automobilverkehrs ist für jeden Menschen, ob Kraftfahrer oder Passant, heute eine Notwendigkeit. Wir bringen daher aus der Feder des bekannten berliner Verteidigers, der den Ruf eines besonderen Kenners des Kraftfahrrechts genießt, fortlaufend Beiträge aus diesem Gebiet

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Autohalters

Für Fehler in der Leitung und Bedienung des Kraftfahrzeuges sowie für Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften ist grundsätzlich nicht der Halter des Fahrzeuges, sondern der Führer strafrechtlich verantwortlich. Kann die Person nicht festgestellt werden, die z. Zt. der Zuwiderhandlung das Kraftfahrzeug gelenkt hat, so kann keinesfalls der Halter an Stelle des nicht ermittelten schuldigen Führers mit Strafe belegt werden. Strafmandate, die dem Halter auferlegt werden, weil derjenige, der das Fahrzeug im fraglichen Augenblick geführt hat, nicht festzustellen ist, sind als unzulässig zu betrachten. Denn jede Bestrafung setzt ein Verschulden des Täters voraus. Die Sorgfaltspflicht aber und die Pflicht zur Beachtung der Verkehrsvorschriften, deren Außerachtlassung das Verschulden begründen könnte, wird nach den Grundsätzen des Kraftverkehrsrechtes in der Regel von dem Lenker des Fahrzeuges erfordert. Dennoch muß auch vom Halter eines Kraftfahrzeuges ein erhebliches Maß von Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Allgemeinheit und eine gewisse Verpflichtung zur Sorgfalt gefordert werden, deren Verletzung vielfach eine dem Halter meist unbekannte Strafbarkeit begründet.

So gebietet die Achtung vor der öffentlichen Sicherheit, daß der Halter bei seinen Weisungen an den Führer auf dessen Fähigkeiten und Spannkraft die gebotene Rücksicht nimmt. Ein Chef, der seinem Chauffeur trotz erkennbarer Übermüdung Auftrag zur Fortsetzung der Fahrt gibt, handelt gleichermaßen fahrlässig, wie der Chauffeur selbst, der den Auftrag ausführt. Tritt infolge der Übermüdung ein Unfall ein, so hat auch der Eigentümer des Fahrzeuges Bestrafung zu gewärtigen, ebenso wie jeder Mitfahrer, der den Führer vor Antritt oder während der Fahrt zum Trinken verleitet; denn er handelt grob fahrlässig. Erst kürzlich hat das Reichsgericht ein gröbliches Verschulden des Fahrgastes darin erblickt, daß er den Führer während der Fahrt zu einem Trinkgelage eingeladen hat.

Wenn der Halter den Führer zur Einhaltung einer zu hohen Geschwindigkeit bestimmt, so kann er sich nicht darauf berufen, daß ja der Führer des Fahrzeuges verantwortlich sei. In diesem Falle kann der Halter sowohl wegen Anstiftung zur Übertretung der Verkehrsvorschriften, wie auch gegebenenfalls wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung bestraft werden.

SLUB Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id35971616 4-19312700/71
gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG
UNIVERSITÄT ERFURT